



Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Mühe
Gesch.-Z.: 23-4141/A0002/V001
Telefon: +49 331 866-5232
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.masgf.brandenburg.de
markus.muehe@masgf.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 2. Februar 2018

Erlass zur Umsetzung von § 8 Absatz 2 Satz 1 der Strukturqualitätsverordnung (SQV)

§ 8 Wohnflächen und Ausstattung

[...]

(2) Das unmittelbare Wohnumfeld soll grundsätzlich einer Bewohnerin oder einem Bewohner zur Verfügung stehen. Die Nutzung durch mehr als zwei Personen ist unzulässig. [...]

(3) Das unmittelbare Wohnumfeld muss mindestens eine Größe aufweisen, die ausreichend Platz für ein Bett, einen Kleiderschrank, Möbel zur Mediennutzung und Sitzgelegenheiten mit Tisch sowie genügend Fläche zur Fortbewegung entsprechend dem persönlichen Bedarf bietet. Das wird vermutet, wenn die Wohnfläche 14 Quadratmeter, bei zwei Personen 24 Quadratmeter nicht unterschreitet und dabei ausreichend Stellfläche für die Unterbringung persönlicher Gegenstände und Möbel zur Verfügung steht. [...]

§ 14 Übergangsvorschriften

[...]

(2) Erfüllt eine Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium ist, die Mindestanforderungen des § 8 Absatz 2 Satz 1, 2 oder Satz 5, Absatz 3, 4 Satz 2 und 3, Absatz 5, 6 oder § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht und sind Ausnahmen oder Abweichungen nicht statthaft, so hat die zuständige Behörde zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen eine angemessene Frist einzuräumen. Die Frist darf zehn Jahre nicht übersteigen. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

Vorbemerkung

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) ist am 18. Juli 2009 in Kraft getreten. In § 9 BbgPBWoG und in der zum 1. Juli 2010 erlassenen Strukturqualitätsverordnung (SQV) sind die Strukturanforderungen geregelt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 SQV soll das unmittelbare Wohnumfeld grundsätzlich einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner zur Verfügung stehen. Für erforderliche Anpassungsmaßnahmen ist eine Frist von bis zu 10 Jahren - be-



ginnend mit dem 1. Juli 2010 - vorgesehen, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden kann.

Der nachstehende Erlass gibt verbindliche Maßstäbe für die Ermessensausübung der Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) in der Umsetzung dieser Norm in Einrichtungen und gleichgestellten Wohnformen vor.

Hierfür werden die Fälle benannt, in denen der Grundsatz des Einzelzimmergebotes nicht einschlägig ist. In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Pflicht der Einrichtungen, die bestehenden Möglichkeiten zur Erfüllung des Einzelzimmergebotes auszuschöpfen. Das können konzeptionelle und/oder bauliche Maßnahmen sein. Die Anpassungspflicht wird dabei auf die wirtschaftlich angemessenen Möglichkeiten begrenzt. Insbesondere werden Bestandseinrichtungen im Wege des Ordnungsrechtes nicht dazu gezwungen, zur Erfüllung des Einzelzimmergebotes die Anzahl der Plätze zu reduzieren.

Bei § 8 Absatz 2 Satz 1 SQV handelt sich um eine ordnungsrechtliche Anforderung. Gegenstand dieses Erlasses kann nur sein, wann die Nutzung von Doppelzimmern einem von der Aufsicht festzustellenden heimrechtlichen Mangel darstellt, der durch die Einrichtung abzustellen ist.

Im Übrigen bleiben die Leistungsanbieter in Zielstellung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt. In dessen Folge steht es ihnen beispielsweise frei, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, solange diesen keine rechtlichen Hinderungsgründe – z.B. aus dem Zuwendungsrecht im Investitionsprogramm Pflege (IVP) – entgegenstehen.

Die ordnungsrechtliche Anforderung gilt im Grundsatz auch unabhängig davon, wie der Bau finanziert wurde. Sie gilt damit für geförderte und frei finanzierte Einrichtungen gleichermaßen. Eine Förderung durch das IVP führt allerdings zu zusätzlichen zuwendungsrechtlichen Pflichten, die zu beachten sind. Demnach bedürfen entsprechende Baumaßnahmen und Änderungen in der festgelegten Zweckbestimmung der Zustimmung der ILB als Zuwendungsgeber.

Vor diesem Hintergrund wird dem Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 1 BbgPBWoG gemäß § 11 Absatz 3 LOG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 BbgPBWoG folgende fachliche Weisung erteilt:

I. Auslegung von § 8 Abs. 2 Satz 1 SQV

1.

Die Norm stellt ein grundsätzliches Einzelzimmergebot auf. Ihr fachlicher Grund ist, dass ein Einzelzimmer bessere Voraussetzungen für Individualität und Intimität und damit in der Regel wichtige Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung bietet. Durch das Wort „grundsätzlich“ wird jedoch verdeutlicht, dass zum einen Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen und zum anderen

die AuW nicht „um jeden Preis“ zu einer ordnungsbehördlichen Durchsetzung verpflichtet ist. Maßstab ist die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

2.

Ein generelles Verbot von Doppelzimmern spricht § 8 Absatz 2 Satz 1 SQV nicht aus. Der Grundsatz des Einzelzimmergebotes ist nicht einschlägig, wenn die Nutzung eines Zimmers durch zwei Personen fachlich begründet ist:

- das Zusammenleben in einem Zimmer entspricht dem Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere bei partnerschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnissen,
- das Zusammenleben in einem Zimmer verhindert eine drohende Isolation bspw. in der Betreuung taubblinder Menschen oder in der Suchttherapie,
- die Bewohnerin bzw. der Bewohner weisen hinsichtlich der Wahrung ihrer/seiner Privat- und Intimsphäre ein geringeres Schutzbedürfnis auf; dies ist der Fall, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt in der Einrichtung beabsichtigt ist, z.B. in der Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege, oder der Lebensmittelpunkt aus sonstigen Gründen nicht in der Einrichtung begründet wird.

3.

Darüber hinaus ist der Umstand, dass die Einrichtung vor Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden hat (Definition des § 14 Absatz 2 Satz 1 SQV), zu berücksichtigen. Können vorhandene Doppelzimmer nicht entsprechend Ziffer 2 genutzt werden, ist deren Nutzung als Doppelzimmer im Rahmen der Ziffer 4 weiterhin möglich, soweit und solange dem Leistungsanbieter keine angemessenen Möglichkeiten ihres Abbaus zur Verfügung stehen.

- a) Die Möglichkeiten zum Abbau von Doppelzimmern sind aus rechtlichen Gründen ausgeschöpft, soweit Um- oder Anbaumaßnahmen
 - o Vorgaben des Denkmalschutzrechtes entgegenstehen,
 - o bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen oder
 - o die Zustimmung zur Baumaßnahme durch einen öffentlichen Zuwendungsgeber verweigert wird (z.B. im IVP durch die ILB).
- b) Die Möglichkeiten zum Abbau von Doppelzimmern sind aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschöpft, soweit
 - o die weitere Umsetzung baulicher Anpassungsmaßnahmen für den Abbau von Doppelzimmern (Umbauten oder Anbauten) zu einer Erhöhung des Investitionskostensatzes der Einrichtung um mehr als 5,00 Euro pro Platz und Tag führen würde,
 - o die notwendigen Kosten der Baumaßnahme außer Verhältnis zur Anzahl der abgebauten Doppelzimmer stehen oder

Seite 4

- nach Umsetzung aller Alternativen eine Reduzierung der Platzkapazität erfolgen müsste.

4.

In den Fällen von Ziffer 3 hat die AuW eine angemessene Verlängerung der Angleichungsfristen nach § 14 Absatz 2 SQV einzuräumen. In den Fällen von Ziffer 3 a) Spiegelstrich 3 ist die jeweilige Zweckbindungsfrist der gewährten Förderung maßgeblich. In allen anderen Fällen von Ziffer 3 soll die Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SQV insgesamt 25 Jahre betragen, sofern die Einrichtung nicht zuvor eine entgeltrelevante Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahme tätigt, die die Gestaltung des Raumkonzepts erheblich betreffen oder ähnlich prägend für den Baukörper der Einrichtung ist.

Zum Ablauf der eingeräumten Fristen ist zu prüfen, ob die Hinderungsgründe noch vorliegen und diese dazu geeignet sind, auch weiterhin eine Abweichung vom Einzelzimmergebot zu begründen.

5.

Auch die nach den Ziffer 2 bis 4 zulässige Nutzung von Doppelzimmern gilt nur, sofern die Doppelzimmer die Anforderungen nach § 8 Absatz 3 SQV (s. o.) an Wohnfläche und Ausstattung erfüllen. Zimmer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können daher in keinem Fall als Doppelzimmer genutzt werden. Für bestehende Einrichtungen ist hierfür die durch die zuständige Behörde einrichtungsspezifisch gesetzte Angleichungsfrist maßgeblich, die spätestens zum 1. Juli 2020 ausläuft.

6.

Bei zulässiger Nutzung von Doppelzimmern sind die Pflichten des Leistungsanbieters nach § 8 Absatz 1 SQV zu beachten, Bewohnerinnen und Bewohnern auch in Doppelzimmern einen größtmöglichen Schutz ihrer Privatsphäre und selbstständigen Lebensführung zu ermöglichen. Zudem gilt bei der Belegung von Doppelzimmern die Regelung der individuellen Mitwirkung nach § 15 Absatz 3 BbgPBWoG.

II. Verfahren

1.

Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen berät die Einrichtungen entsprechend der unter I. festgelegten Punkte. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Pflegekassen werden in den Arbeitsgemeinschaften nach § 27 BbgPBWoG und im Rahmen von Kooperationsgesprächen über das Verfahren fortwährend informiert.

2.

Die Einrichtungen haben spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SQV der Aufsicht für unterstützende Wohnformen eine Planung zur Umsetzung der Regelung bzw. eine belastbare Stellungnahme, aus der die o.g. Hinderungsgründe für einen weiteren Abbau von Doppelzimmern hervorgehen, vorzulegen. Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen stellt hierfür eine Planungshilfe zur Verfügung.

3.

Bei IVP-geförderten Einrichtungen haben die Einrichtungen den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe frühzeitig in die Planung einzubinden. Die Erteilung der Zustimmung zu eventuell erforderlichen Baumaßnahmen oder Kapazitätsreduzierungen durch die ILB erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt. Die ILB ist durch das MASGF angewiesen, entsprechende Anträge auf Zustimmung nur zu bescheiden, wenn zustimmende Stellungnahmen des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Aufsicht für unterstützende Wohnformen durch die Einrichtung eingeholt wurden. Sollten die Stellungnahmen im Ausnahmefall nicht übereinstimmen, entscheidet das MASGF in Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern unter Berücksichtigung der pflege-, behindertenpolitischen sowie sozialhilferechtlichen Aspekte.

Im Auftrag

Michael Ranft

Dieses Dokument wurde am 02.02.2018 durch Herrn Michael Ranft elektronisch schlussgezeichnet.

